



SR-Nummer: 403.10

Reglement für Plakat- und Bandenwerbung

für Sportanlagen, Turnhallen und Hallenbad

1. Juli 2025

- Vom Gemeinderat Thalwil mit Beschluss Nr. 114 vom 3. Juni 2025 genehmigt,
in Kraft gesetzt per 1. Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Grundlagen	3
Art. 3 Plakatwände A3-Format.....	3
Art. 4 Monatliche Agenda-Plakate	3
Art. 5 Bandenwerbung	3
Art. 5a Bandenwerbung in Turnhallen	4
Art. 5b Bandenwerbung in Hallenbad	4
Art. 5c Bandenwerbung in der Sportanlage Brand.....	4
Art. 6 Werbung an Gebäuden.....	5
Art. 7 Haftung	5
Art. 8 Inkrafttreten.....	5
Art. 9 Übergangsregelungen.....	5

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Handhabung der Plakat- und Bandenwerbemöglichkeiten der Gemeinde Thalwil für Thalwiler Sportvereine. Die Einnahmen der Bandenwerbung dienen der Jugendförderung.

Art. 2 Grundlagen

- ¹ In der Gemeinde Thalwil bestehen folgende Plakat- und Bandenwerbemöglichkeiten:
 - a. Plakatwände A3-Format
 - b. Monatliche Agendaplakate
 - c. Bandenwerbung
- ² Die Regelung gilt für die am 1. Mai 2025 bestehenden Standorte. Zusätzliche Standorte können in Ausnahmefällen vom DLZ Liegenschaften genehmigt werden.
- ³ Die Vereine sind für die Anschaffungs- sowie die Unterhaltskosten verantwortlich und tragen die entsprechenden Aufwendungen.
- ⁴ Die Vereine sind für die Festsetzung der Werbekosten für Plakat- und Bandenwerbemöglichkeiten zuständig.
- ⁵ Verboten sind Werbemassnahmen für Tabakprodukte, alkoholische Getränke, jegliche Art von erotischer und sexueller Werbung, sowie politische Werbung, einschliesslich sogenannter Kopfwerbung.

Art. 3 Plakatwände A3-Format

- ¹ Für Vereinsanlässe stellt die Gemeinde jeweils für die Dauer von einer Woche sieben Plakatflächen im Format A3 zur Verfügung.
- ² Die Plakate sind in neunfacher Ausführung spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Aushang (jeweils donnerstags) am Schalter der Gemeindeverwaltung einzureichen. Zwei der abgegebenen Plakate dienen als Reserve für eventuelle Beschädigungen während der Verarbeitung.
- ³ Die Plakate sind auf einem Papier mit einem Mindestgewicht von 120 mg zu drucken, um Beschädigungen vorzubeugen.
- ⁴ Es dürfen maximal sieben Plakate ausgehängt werden. Ein Anspruch auf Aushang besteht nicht.

Art. 4 Monatliche Agenda-Plakate

- ¹ Die Gemeinde Thalwil veröffentlicht monatlich eine Veranstaltungsagenda im Format F4 (Weltformat).
- ² Aufnahme in die Agenda finden nur Veranstaltungen, die bis spätestens zum 15. Tag des Vormonats im Online-Veranstaltungskalender der Gemeinde Thalwil eingetragen wurden.
- ³ Vorrang bei der Aufnahme haben Veranstaltungen aus den Bereichen Kultur und Sport mit Bezug zur Gemeinde Thalwil.

Art. 5 Bandenwerbung

- ¹ Bandenwerbungen sind Werbebotschaften, welche auf Banden oder Blachen aufgedruckt sind und an geeigneten Standorten temporär ausgehängt oder montiert werden.

- ² In Turnhallen und im Hallenbad können bei Veranstaltungen mobile Blachen als Werbemöglichkeit kostenlos platziert werden. Die hieraus erzielten Werbeeinnahmen kommen den Vereinen zugute.

Art. 5a Bandenwerbung in Turnhallen

In den Turnhallen können bei Veranstaltungen mobile Planen als Werbemöglichkeit kostenlos platziert werden. Die hieraus erzielten Werbeeinnahmen kommen den Vereinen zugute.

Art. 5b Bandenwerbung im Hallenbad

Im Hallenbad können bei Veranstaltungen mobile Planen als Werbemöglichkeit kostenlos platziert werden. Die hieraus erzielten Werbeeinnahmen kommen den Vereinen zugute.

Art. 5c Bandenwerbung in der Sportanlage Brand

- ¹ Die Sportanlage Brand umfasst folgende Sportanlagen, welche mit Banden für Werbemöglichkeiten ausgestattet sind:

- Sportplatz Brand 1 inkl. Rundbahn und Bogenschützenanlage
- Fussballplatz Brand 2
- Fussballplatz Brand 3
- Fussballplatz Etzliberg
- Kunsteisbahn Brand

- ² Die Verwendung der Einnahmen aus den Bandenwerbungen, die Koordination der Vergabe sowie die Aufteilung der Banden werden wie folgt festgelegt:

a. Sportplatz Brand 1 inkl. Rundbahn und Bogenschützenanlage

1. Die Einnahmen der Bandenwerbung kommen den Vereinen TV Thalwil und Bogenschützen Thalwil zugute.
2. Die Koordination der Vergabe der Banden obliegt den beiden genannten Vereinen.
3. Die Banden werden wie folgt aufgeteilt:

Bogenschützen Thalwil: Drei Banden im Innenbereich in Richtung Bogenschützenstand

TV Thalwil: Die restlichen Banden werden vom TV Thalwil im Innen- sowie Aussenbereich vergeben.

b. Fussballplatz Brand 2, Brand 3 und Fussballplatz Etzliberg

1. Die Einnahmen der Bandenwerbung kommen dem FC Thalwil zugute.
2. Die Koordination der Vergabe der Banden obliegt dem FC Thalwil.

c. Kunsteisbahn Brand

1. Die Einnahmen der Bandenwerbung kommen den beiden Vereinen Eishockey Club (EHC) Thalwil sowie Eislaufclub (EC) Thalwil zugute.
2. Die Koordination der Vergabe der Banden obliegt den beiden genannten Vereinen.
3. Die Banden werden wie folgt aufgeteilt:

EHC Thalwil: Alle Banden von der Mitte an in Richtung Oberrieden

EC Thalwil: Alle Banden von der Mitte an in Richtung Zürich

Art. 6 Werbung an Gebäuden

Die Werbung an Gebäuden wird in einem separaten Vertrag geregelt.

Art. 7 Haftung

Für allfällige Schäden an den Bandenwerbungen übernimmt die Gemeinde Thalwil keine Haftung.

Art. 8 Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. Juli 2025 in Kraft.

Art. 9 Übergangsregelungen

- ¹ Die aktuellen Verträge zwischen den Sponsoren und der Gemeinde Thalwil werden per 1. Juli 2025 an die entsprechenden Vereine übertragen.
- ² Den aktuellen Sponsoren (Vertragspartner) der Gemeinde Thalwil wird aufgrund der Übertragung der Verträge an die Vereine bis zum 30. Juni 2025 ein ausserordentliches Kündigungsrecht gewährt.

POLITISCHE GEMEINDE THALWIL

Gemeindepräsident



Hansruedi Kölliker

Gemeindeschreiber



Pascal Kuster